

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Runkel/Lahn

vom 21.3.2012, in Kraft getreten am 6.4.2012

Feuerwehrsatzung

§ 1

Organisation, Bezeichnung

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Runkel ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr der Stadt Runkel"
2. Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles
 - „Freiwillige Feuerwehr Runkel – Stadtteile Runkel und Schadeck“
 - „Freiwillige Feuerwehr Runkel – Stadtteil Steeden“
 - „Freiwillige Feuerwehr Runkel – Stadtteil Hofen“
 - „Freiwillige Feuerwehr Runkel – Stadtteil Eschenau“
 - „Freiwillige Feuerwehr Runkel – Stadtteil Wirbelau“
 - „Freiwillige Feuerwehr Runkel – Stadtteil Arfurt“
 - „Freiwillige Feuerwehr Runkel – Stadtteil Ennerich“
 - „Freiwillige Feuerwehr Runkel – Stadtteil Dehrn“
3. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Runkel steht unter der Leitung der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors.
4. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen kann sich die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Runkel der Unterstützung der Feuerwehrvereine (soweit vorhanden) bedienen.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Runkel gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung
4. Kindergruppe
5. Musikabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

1. Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt Runkel unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Runkel Ersatz verlangen.
2. Die Feuerwehrangehörigen haben der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor oder der Wehrführerin/dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
3. Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Runkel in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat der Stadt Runkel weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
2. Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Runkel haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Runkel zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Stadt Runkel sein. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
3. Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

4. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor oder bei der Wehrführerin/dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
6. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch die Stadtbrandinspektorin/den Stadtbrandinspektor oder durch die Wehrführerin/den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist die/der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

1. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne des §10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss
 - d) dem Tod.
2. Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich die Antragstellerin/der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
3. Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor oder der Wehrführerin/dem Wehrführer erklärt werden.
4. Der Magistrat der Stadt Runkel kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors, seiner Stellvertreterinnen/seiner Stellvertreter, der Wehrführerin/des Wehrführers, der stellvertretenden Wehrführerin/des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
2. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
4. Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
5. Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

1. Verletzt eine Angehörige/ein Angehöriger der Einsatzabteilung ihre/seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit der jeweiligen Wehrführerin/dem jeweiligen Wehrführer ihr/ihm gegenüber
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.
2. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Ehren- und Altersabteilung

1. In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
2. Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor oder der Wehrführerin/dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.
3. Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch die Stadtbrandinspektorin/den Stadtbrandinspektor mit Zustimmung der Wehrführerin/ des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.
4. Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Runkel führt den Namen "Jugendfeuerwehr der Stadt Runkel" und den Stadteilnamen als Zusatz.
2. Die Jugendfeuerwehr Runkel ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl der Jugendfeuerwehrwartin/des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt und der Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile enthält.
3. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Runkel untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Stadtbrandinspektorin/den Stadtbrandinspektor als Leiterin/Leiter der Freiwilligen

Feuerwehr und durch die Wehrführerin/den Wehrführer, die/der sich dazu der Leiterin/des Leiters der Jugendfeuerwehr bedient. Die Leiterin/der Leiter der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung (§7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Sie/Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile.

§11 Kindergruppe

1. Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Runkel führt den Namen Kindergruppe Runkel und den Stadtteilnamen als Zusatz.
2. Die Kindergruppe der Stadt Runkel ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
3. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Runkel untersteht die Kindergruppe Runkel der Aufsicht durch die Stadtbrandinspektorin/den Stadtbrandinspektor als Leiterin/Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, die/der sich dazu der Leiterin/des Leiters der Kindergruppe bedient. Die Leiterin/der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiterinnen/die Leiter und Betreuerinnen/Betreuer sind ehrenamtlich für die Stadt Runkel tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

§ 12 Musikabteilung

1. Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Runkel führt den Namen "Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Runkel – Stadtteil Name".
2. Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.
3. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Runkel untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch die Stadtbrandinspektorin/den Stadtbrandinspektor, bzw. der Wehrführerin/dem Wehrführer die/der sich dazu der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters bedient.

§ 13 Stadtbrandinspektorin/Stadtbrandinspektor, Stellvertretende Stadtbrandinspektorinnen/ Stellvertretende Stadtbrandinspektoren, Wehrführerinnen/Wehrführer, Stellvertretende Wehrführerin/Stellvertretender Wehrführer

1. Die Leiterin/der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Runkel ist die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor.
2. Die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
3. Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Runkel (§ 16) statt.
4. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Runkel angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen (§ 7 Abs 1 Fw OVO) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Runkel haben.
5. Die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Runkel ernannt. Sie/Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Runkel und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Sie/Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben sie/ihn die stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen/die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren, die Wehrführerin/der Wehrführer und der Feuerwehrausschuss (die Feuerwehrausschüsse) zu unterstützen.
- 6a. Die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin/der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor hat die Stadtbrandinspektorin/den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.

Sie/Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin/des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin/des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin/ der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Runkel ernannt.

- 6b. Die Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin/der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor kann die Stadtbrandinspektorin/den Stadtbrandinspektor nur dann vertreten, wenn die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin/der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6a entsprechend.

7. Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter durch

den Magistrat zu verabschieden.

8. Die Wehrführerinnen/die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors. Die Wehrführerin/der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl der Wehrführerin/des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17).

- 9a. Die Erste stellvertretende Wehrführerin/der Erste stellvertretende Wehrführer hat die Wehrführerin/den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten.

Sie/Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl der Ersten stellvertretenden Wehrführerin/des Ersten stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

- 9b. Die Zweite stellvertretende Wehrführerin/der Zweite stellvertretende Wehrführer kann die Wehrführerin/den Wehrführer nur dann vertreten, wenn die Erste stellvertretende Wehrführerin/der Erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist. Voraussetzung für die Zweite stellvertretende Wehrführerin/den Zweiten stellvertretenden Wehrführer ist ein erhöhtes Arbeitsaufkommen z.B. der Zusammenschluss zweier Stadtteilfeuerwehren.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 9a entsprechend.

10. Für die Wehrführerin/den Wehrführer und deren Stellvertreterinnen/dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 14

Wehrführerausschuss

1. Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor, den Wehrführerinnen/den Wehrführern sowie der Jugendfeuerwehrwartin/des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt, *sowie aus der Leiterin / dem Leiter der Kindergruppe* besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Runkel zu koordinieren.
2. Die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Sie/Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 15

Feuerwehrausschuss/-Ausschüsse

1. Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführerin/des Wehrführers bzw. der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors bei der Erfüllung ihrer Aufgaben

- wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Runkel (je) ein Feuerwehrausschuss gebildet.
2. Der Feuerwehrausschuss besteht aus der Wehrführerin/des Wehrführers als Vorsitzende/Vorsitzender sowie aus bis zu sechs Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einer Vertreterin/einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und einer Vertreterin/einem Vertreter der Jugendfeuerwehr des betreffenden Stadtteils und der Leiterin/dem Leiter der Kindergruppe und der Leiterin/dem Leiter der Musikabteilung.
 3. Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, der Vertreterin/des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
 4. Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Sie/Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die/Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

1. Unter Vorsitz der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Runkel statt.
Bei dieser Versammlung hat die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
2. Die gemeinsame Hauptversammlung wird von der Stadtbrandinspektorin/vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
3. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich (per Briefpost oder E-Mail) bekanntzugeben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
4. Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors, seiner Stellvertreterinnen/ seiner Stellvertreter – die Angehörigen *des Musikzuges und die Angehörigen* der Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher

Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17 **Jahreshauptversammlung**

1. Unter dem Vorsitz der Wehrführerin/des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Runkel statt.
2. Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird von der Wehrführerin/vom Wehrführer einberufen. Sie/Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
3. Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
4. § 16 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 18 **Wahlen**

1. Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einer Wahlleiterin/einem Wahlleiter geleitet, die/den die jeweilige Versammlung bestimmt.
2. Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.
3. Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
4. Die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor, seine Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter, die Wehrführerinnen/die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführerinnen/die stellvertretenden Wehrführer, die Vertreterinnen/die Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart der Stadt Runkel bzw. die Jugendfeuerwehrwartinnen/die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.

6. Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors, seiner Stellvertreterinnen/seiner Stellvertreter, der Wehrführerinnen/der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführerinnen/der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§19 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Runkel vom 31.05.2001.

Runkel, den 22.03.2012